

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Computerservice & Software Mentz GbR
Gesellschafter: Carmen Mentz, Tommy Mentz (nachfolgend C&S Mentz GbR)**1. Allgemeines**

- (1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von C&S Mentz GbR.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn C&S Mentz GbR einem Hinweis des Auftraggebers auf die Geltung solcher Bedingungen nicht widerspricht und den Vertrag durchführt.
- (3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss; Leistungsumfang

- (1) Angebote von C&S Mentz GbR sind freibleibend und können vor Vertragsabschluss gegenüber dem Auftraggeber widerrufen werden. Der bindende Vertrag kommt dadurch zustande, dass C&S Mentz GbR die Bestellung des Auftraggebers bestätigt. Für den Umfang der von C&S Mentz GbR zu erbringenden Leistungen ist die Auftragsbestätigung von C&S Mentz GbR maßgebend.
- (2) Verpflichtet sich C&S Mentz GbR zur Überlassung von Software, so sind die Installation der Software, die Schulung und Einarbeitung von Bedienungspersonal und sonstige Nebenleistungen nicht Leistungsgegenstand. C&S Mentz GbR ist bereit, den Auftraggeber gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.
- (3) Technische Änderungen, die den Wert der Lieferung und Leistung nicht nachteilig verändern, bleiben vorbehalten.

3. Lieferung und Leistung; Gefahrübergang

- (1) Vereinbarte Lieferfristen sind circa-Fristen. Bei Überschreitung vereinbarter Lieferfristen kann der Auftraggeber erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
- (2) Fälle höherer Gewalt sowie Betriebsstörungen und die Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, die C&S Mentz GbR nicht zu vertreten hat, befreien C&S Mentz GbR für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der weiteren Ausführung des Auftrags.
- (3) Beim Warenversand gehen Gefahren und Risiken auf den Auftraggeber über, sobald C&S Mentz GbR die Ware dem Transporteur übergeben hat. C&S Mentz GbR ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Lieferung zu versichern und dem Kunden die Kosten in Rechnung zu stellen.
- (4) C&S Mentz GbR ist berechtigt, sich zur Leistungserfüllung der Hilfe Dritter (Subunternehmer) zu bedienen.
- (5) C&S Mentz GbR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
- (6) Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist C&S Mentz GbR nach Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Den Schadensersatz statt der Leistung kann C&S Mentz GbR in Höhe von 15 % des Auftragswerts pauschalieren. C&S Mentz GbR kann einen höheren, der Auftraggeber kann einen geringeren Schaden nachweisen.

4. Preise und Zahlung; Aufrechnung, Abtretung

- (1) Von C&S Mentz GbR angebotene und vereinbarte Preise gelten zuzüglich der zur Zeit der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Versandkosten trägt der Auftraggeber.
- (2) C&S Mentz GbR ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als 4 Monate ab der schriftlichen Auftragsbestätigung von C&S Mentz GbR vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise gemäß der dann gültigen Preisliste von C&S Mentz GbR berechnet.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen von C&S Mentz GbR 10 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- (4) C&S Mentz GbR kann Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt C&S Mentz GbR vorbehalten.
- (5) Die Aufrechnung ist nur mit von C&S Mentz GbR anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.
- (6) Der Auftraggeber darf seine Rechtsstellung aus diesem Vertrag und einzelne gegen C&S Mentz GbR gerichtete Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung von C&S Mentz GbR an einen Dritten übertragen oder abtreten.

5. Nutzungsrechte

- (1) C&S Mentz GbR überlässt dem Auftraggeber im Rahmen eines Vertrages über die Erstellung von individueller Software oder Überlassung von Standardsoftware das nicht-ausschließliche und nicht-übertragbare Recht, die Software im Objektcode für innerbetrieblichen Zwecke des Auftraggebers zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die einzelvertraglich bestimmte Anzahl von Computerarbeitsplätzen oder Nutzern beschränkt, die gleichzeitig auf die Software zugreifen können. Fehlt die Bestimmung einer solchen Anzahl, so beschränkt sich das Nutzungsrecht auf einen Computerarbeitsplatz und einen Nutzer.
- (2) Ohne schriftliche Zustimmung von C&S Mentz GbR darf der Auftraggeber die Software nicht für betriebliche oder sonstige Zwecke eines Dritten oder für Rechenzentrumsleistungen für Dritte benutzen oder vermieten. Die Weitergabe der Software an Dritte ist nur gestattet, wenn der Auftraggeber die Nutzung einstellt und wenn durch die Weitergabe der Umfang der Nutzung nicht erweitert wird und wenn der Auftraggeber C&S Mentz GbR eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, dass dieser sich gegenüber C&S Mentz GbR zur Einhaltung der Bestimmungen des jeweiligen Lizenzvertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von C&S Mentz GbR nicht ändern, modifizieren, anpassen, übersetzen oder vervielfältigen. Das Kopieren der überlassenen Programme ist ohne Zustimmung von Software nur erlaubt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Programme - z. B. durch Einlesen in den Arbeitsspeicher oder auf die Festplatte des Rechners - erforderlich ist. Außerdem darf der Auftraggeber eine angemessene Anzahl von Sicherungskopien der Software anfertigen, die den Urheberrechtsvermerk des Originals tragen müssen.
- (4) Stellt C&S Mentz GbR im Rahmen der Durchführung von Verträgen weitere schutzfähige Arbeitsergebnisse her oder zur Verfügung (z. B. Handbücher, Pflichtenhefte usw.), so stehen das Urheberrecht und sonstige Schutzrechte an diesen Arbeitsergebnissen ausschließlich C&S Mentz GbR zu. Der Auftraggeber erwirbt an diesen Arbeitsergebnissen Nutzungsrechte nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.
- (5) Weitergehende Nutzungsrechte des Auftraggebers bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit C&S MENTZ.
- (6) C&S Mentz GbR -Software im Quellformat gehört in keinem Falle zum Nutzungsrecht im Sinne dieser Vereinbarungen. Hierüber wird dem Belieferten/Anwender auch kein irgendwie geartetes Nutzungsrecht eingeräumt.

6. Abnahmeerklärung; Haftung für Mängel (Gewährleistung)

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Programme und Programmteile unmittelbar nach Erhalt auf Fehler zu testen und auf Verlangen von C&S Mentz GbR schriftlich zu erklären, dass die Programme oder Programmteile vollständig und ordnungsgemäß geliefert sind. Diese Erklärung (Abnahme) gilt als abgegeben, wenn der Auftraggeber innerhalb von 21 Tagen nach Installation oder Übergabe der Programme oder Programmteile keine schriftlichen Beanstandungen erhoben hat. Unwesentliche Mängel berechtigten nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) C&S Mentz GbR leistet bei Lieferung von Standardsoftware nach Kaufrecht Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der Software entsprechend der Programmbeschreibung ausgeführt werden können und keine Mängel vorliegen, die die Brauchbarkeit der Software wesentlich einschränken. Bei Lieferung von Individualsoftware leistet C&S Mentz GbR Gewähr dafür, dass die Software den Festlegungen des Pflichtenhefts entspricht und keine Mängel aufweist, die die Brauchbarkeit der Software für den vertraglich vorausgesetzten Zweck wesentlich einschränken.

(3) Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von C&S Mentz GbR durch Fehlerbeseitigung oder durch Überlassung eines neuen und fehlerfreien Programmstandes. C&S Mentz GbR darf zum Zweck der Nacherfüllung dem Auftraggeber auch eine Übergangslösung bereitstellen und die

Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen eines Mangels durch Umgehung zu vermeiden.

(4) Die Gewährleistung für Standardsoftware wird für die Dauer von zwölf Monaten nach Auslieferung der Software übernommen. Für Individualsoftware beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf Monate ab Abnahme. Anstatt der in Satz 1 und 2 genannten Fristen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist in Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 bzw. Abs. 3 BGB und bei einer Haftung von C&S Mentz GbR wegen Vorsatz.

(5) Schlägt die Nacherfüllung durch C&S Mentz GbR nach gegebenenfalls mehrmaligem Versuch endgültig fehl, so hat der Auftraggeber das Recht, die für die Software zu zahlende Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Für Schadensersatz gilt Ziff. 7.

(6) Für vom Auftraggeber oder von Dritten veränderte Software leistet C&S Mentz GbR nur Gewähr, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Fehler der Software nicht mit der Veränderung zusammenhängt.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Fehler der Software oder sonstige Beanstandungen an Leistungen von C&S Mentz GbR unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen, nachdem der Mangel aufgetreten ist bzw. die Leistung empfangen wurde, schriftlich vorzubringen. Mängel der Software sind konkret zu beschreiben. Der Auftraggeber muss C&S Mentz GbR bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers entfallen, wenn er gegen die Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge von Mängeln verstößt oder wenn er gegen seine Verpflichtung zur Unterstützung von C&S Mentz GbR bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung verstößt und diese dadurch nicht unwesentlich erschwert wird.

(8) Bei Dienstleistungen (z. B. im Rahmen von Pflege-, Support- oder Beratungsverträgen) hat C&S Mentz GbR das Recht, nicht ordnungsgemäß erbrachte Leistungen zu wiederholen. Wird die Leistung auch nach mehrfacher Wiederholung nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Auftraggeber das Recht, den betreffenden Vertrag vorzeitig zu kündigen und die dafür vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern. Für Schadensersatz gilt Ziff. 7.

7. Schadensersatzhaftung

(1) C&S Mentz GbR haftet dem Auftraggeber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) oder einer Garantiezusage haftet C&S Mentz GbR unabhängig vom Verschuldensgrad gleichfalls der Höhe nach unbeschränkt, jedoch nur für solche vorhersehbaren Schäden, deren Eintritt durch die Kardinalpflicht bzw. durch die Garantie verhindert werden sollte und mit deren Eintritt C&S Mentz GbR bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen musste. Die Haftung für Verzug und anfängliche Unmöglichkeit ist der Höhe nach auf den einfachen Betrag des Auftragswertes, bei Dauerschuldverhältnissen auf eine Jahresvergütung, beschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet C&S Mentz GbR - abgesehen von den vorstehend geregelten Fällen - nicht.

(3) Soweit C&S Mentz GbR im Rahmen der vorstehenden Absätze für Datenverluste haftet, beschränkt sich die Haftung auf den Verlust solcher Daten, die der Auftraggeber in verkehrsüblichem Umfang - täglich mindestens einmal - gesichert hat und zu deren Reproduktion kein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich ist.

(4) Schadensersatzansprüche wegen Personenschäden oder nach dem Produkthaftpflichtgesetz bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

8. Stornierung

(1) Für eine Stornierung ist Schriftform erforderlich.

(2) Im Falle der Stornierung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 % des Auftragswertes erhoben.

9. Eigentumsvorbehalt; Widerruf von Lizenzen

(1) C&S Mentz GbR behält sich das Eigentum an allen von C&S Mentz GbR gelieferten Waren bis zum vollständigen Ausgleich sämtlicher Ansprüche gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung vor. Die Weiterveräußerung und Verpfändung der Vorbehaltsware bedarf der Zustimmung von C&S MENTZ. C&S Mentz GbR wird vollbezahlte Lieferungen freigeben, die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen.

(2) C&S Mentz GbR räumt Nutzungsrechte an gelieferter Software unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung des dafür vereinbarten Entgelts ein. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Entgelts für einen Zeitraum von mehr als 14 Tage in Verzug, so hat

C&S Mentz GbR unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte - das Recht, die vorläufige Nutzungsrechtseinräumung schriftlich zu widerrufen.

(3) Treten nach Vertragsschluss wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, die Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit begründen, so ist C&S Mentz GbR berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten und dem Auftraggeber eine angemessene Frist für die Leistungen von Vorauszahlungen oder die Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist C&S Mentz GbR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass C&S Mentz GbR die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten im Sinne der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet, speichert und auswertet.

11. Verschwiegenheitsverpflichtung

10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, alle Informationen, die ihm in Zusammenhang mit der Entstehung und Erfüllung dieses Vertrages zukommen, geheim zu halten und vor Dritten zu schützen. Dies gilt insbesondere für das Know-how und die von C&S Mentz GbR zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Selbstverständlich dürfen Vorführungen sowie Erklärungen der C&S Mentz GbR -Software in der Firma des Auftraggebers für Kollegen durchgeführt werden. Im Übrigen verpflichten sich beide Parteien, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze einzuhalten.

10.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich unwiderruflich, die zur Verfügung gestellten Datenträger weder zu kopieren noch die Programme in irgendeiner Form an Dritte herauszugeben, wirtschaftlich zu verwerten oder in irgendeiner anderen Form anderweitig zu verwerten, es sei denn mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung von C&S MENTZ.

12. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Halle.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Leipzig, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Hinweis auf EU-Streitschlichtung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>

Wir sind nicht bereit und nicht verpflichtet an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.